

Gebührentarif zum Reglement über Luft- reinhaltmassnahmen bei Feuerungen

Der Gemeinderat Quarten erlässt gestützt auf Art. 3 Gemeindegesetz (sGS 151.2), Art. 27 Gemeindeordnung, Art. 25 Abs. 3 Einführungsgesetz zur Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.1) sowie in Anwendung von Art. 4 der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1), des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) und Art. 2 Reglement über Luftreinhaltmassnahmen bei Feuerungen folgenden

Gebührentarif

I. Allgemein

Art. 1 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in den Gebührenansätzen nach diesem Gebührentarif nicht enthalten.

Art. 2 Entschädigung Kaminfegewesen

Dieser Tarif wird in Anlehnung an die Verordnung über Gebühren, Tarife und Entschädigungen zum Feuerschutz (sGS 871.3; VGTE) in Taxpunkten TP angegeben.

Art. 3 Kostenträger

Die Kosten für die periodischen Feuerungskontrollen und den administrativen Aufwand werden gestützt auf Art. 2 Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01) dem Besitzer der Anlage, respektive dessen Vertreter belastet.

Art. 4 Nachkontrollen

Für die Nachkontrollen gelten die gleichen Tarife wie für die periodischen Kontrollen.

Art. 5 Administrativer Aufwand

¹Die Fachstelle für Feuerungskontrolle erhebt für den administrativen Aufwand eine Gebühr pro Rapport bzw. Feuerungsanlage. Diese Gebühr wird dem/der Eigentümer/in bzw. dem ausführenden Serviceunternehmen in Rechnung gestellt.

² Die Gebühr beträgt	Taxpunkte
- für Öl- und Gasfeuerungen	30
- für visuelle Holzfeuerungskontrollen	12
- für CO-Messungen bei Holzfeuerungen bis 70 kW	40
- bei nicht oder unvollständig eingereichten Rapporten werden administrative Zusatzaufwände (Aufforderungen, Mahnwesen usw.) gemäss Aufwand in Rechnung gestellt.	1 TP pro Minute

Art. 6 Abwesenheit

¹Bei unentschuldigter Abwesenheit der Eigentümerin/des Eigentümers kann der Feuerungskontrolleur einen Unkostenbeitrag von 30 Taxpunkten erheben.

²Bei rechtzeitiger Abmeldung (24 Stunden vor der Kontrolle) wird auf die Umtriebsentschädigung verzichtet.

³Nicht durchgeführte Brennerservice und nicht behobene Mängel gelten nicht als Entschuldigung.

⁴Der Besitzer ist auf der Avisierungskarte auf die Regelung aufmerksam zu machen

II. Öl- und Gasfeuerungen bis 1 MW Kesselleistung

Art. 7 Periodische Kontrollen

	Taxpunkte	
- Einstufiger Brenner	57	(82.96)
- Zweistufige und modulierbare Brenner	82	(111.52)
- Zweistoff-Feuerungsanlagen Öl/Gas bis 70 kW Feuerungswärmeleistung (4 Messungen)	123	(167.28)
- Zweistoff-Feuerungsanlagen Öl/Gas mit zweistufigem Brenner bis 70 kW Feuerungswärmeleistung (8 Messungen)	164	(223.04)
- Zweistoff-Feuerungsanlagen Öl/Gas 71 kW bis 1 MW Feuerungswärmeleistung (4 Messungen)	131	(178.16)
- -Zweistoff-Feuerungsanlagen Öl/Gas mit zweistufigem Brenner 71 kW bis 1 MW Feuerungswärmeleistung (8 Messungen)	180	(244.80)
- -Administrationsgebühr für Fremdmessung	CHF 33	

III. Holzfeuerungen bis 70 kW

Art. 8 Erst- oder Abnahmekontrolle

	Taxpunkte	
- pro Wohneinheit oder im gleichen Betrieb (1 Feuerungsaggregat)	33	(44.88)
- -pro weitere Feuerung	5	(6.80)
- -Administrationsgebühr	5	(6.80)

Art. 9 Periodische Kontrollen

- Kontrolle ohne Beanstandung (1 Feuerungsaggregat)	25	(34)
- pro weitere Feuerung	5	(6.80)
- Verwaltung des Anlageregisters/Rapportwesen	5	(6.80)
- Kontrolle mit Beanstandung	37	(50.32)
- pro weitere Feuerung	5	(6.80)
- Administrationsgebühr	5	(6.80)

Art. 10 Kontrollen ohne ordentlichen Reinigungsauftrag

- Einzelaufträge, Nachkontrollen, auf Wunsch Klagekontrollen 1 TP pro Minute
Kontrolle auf Verlangen der Behörden + Grundtaxe
- Kontrollen ohne ordentlichen Reinigungsauftrag, 1 TP pro Minute
Kontrolle mit Beanstandung und Aschetest + Grundtaxe
(Grundaufwand wird pro Arbeit und Wohneinheit einmal verrechnet)
- Administrationsgebühr 5
Auf die Erhebung einer Gebühr bei einer Anklage wird verzichtet,
wenn weder die Anlage noch deren Betrieb beanstandet werden
muss. Die Kosten gehen zulasten des Auftraggebers (Gemeinde).

Art. 11 Messungen bei Anlagen bis 70 kW

Periodische Routinekontrollen

- Grundgebühr Grundtaxe
- CO-Messung CHF 250 – 300

Art. 12 Staubmessungen bei Abnahme- und Klagekontrollen, Restholzfeuerungen

- Grundgebühr Grundtaxe
- Feinstaubmessung nach Aufwand
- CO-Messung/Staubmessung CHF 250 - 300
- Administrationsgebühr für Fremdmessung CHF 33

IV. Schlussbestimmungen**Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts**

Der Gebührentarif für Holzfeuerungskontrollen vom 1. Januar 2008 wird aufgehoben.

Art. 14 Inkrafttreten

¹Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Gebührentarifs.

²Er wird auf alle noch hängigen Verfahren angewendet.

Vom Gemeinderat Quarten erlassen am 19. September 2024.

Gemeinderat Quarten
Gemeindepräsident

Gemeinderatsschreiber

sig. Erich Zoller

sig. Albin Gätzi

Inkrafttreten am 1. Januar 2025.